AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

SAMTGEMEINDE LEINEBERGLAND

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Leinebergland

vom 29. November 2022

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Bestattungsbezirke
§ 4 Aufsicht und Verwaltung
§ 5 Nutzungsberechtigte

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN
§ 6 Öffnungszeiten
§ 7 Verhalten auf dem Friedhof
§ 8 Gewerbetreibende

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN
§ 9 Anmeldung der Beisetzung
§ 10 Grabbereitung
§ 11 Särge und Urnen
§ 12 Ruhezeit
§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen

IV. GRABSTÄTTEN
§ 14 Allgemeines
§ 15 Reihengrabstätten
§ 16 Urnenreihengrabstätten
§ 17 a Baumgräber (Gemeinschaftsbaum)
§ 17 b Baumgräber (Familienbaum)
§ 18 Teilanonyme Gräber

V. GESTALTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN
§ 19 Allgemeine Grundsätze
§ 20 Gestaltungsvorschriften
§ 21 Vernachlässigung

VI. GRABMALE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN
§ 22 Genehmigungserfordernis

§ 23 Standsicherheit von Grabmalen
§ 24 Verwendung von Natursteinen
§ 25 Entfernen von Grabmalen
§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN
§ 27 Benutzung der Kühlräume
§ 28 Benutzung der Friedhofskapellen

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN
§ 29 Schließung und Entwidmung
§ 30 Alte Rechte
§ 31 Anordnungen im Einzelfall
§ 32 Haftung
§ 33 Gebühren
§ 34 Ordnungswidrigkeiten
§ 35 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2 b und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBI. S. 191) und § 13 a des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBI. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) hat der Rat der Samtgemeinde Leinebergland in seiner Sitzung am 30. Juni 2022 folgende Satzung be-schlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Friedhofträgerin gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen:

a) Friedhofskapelle Betheln
b) Friedhof Deilmissen
c) Friedhof Deinsen
d) Friedhofskapelle Duingen
e) Leichenhalle Dunsen
f) Friedhofskapelle Eime
g) Friedhof Eitzum
h) Friedhof Fölziehausen
i) Friedhof Heinum
j) Friedhof Hoyershausen
k) Friedhof Lübbrechtsen
l) Friedhofskapelle Marienhagen
m) Friedhof Rheden
n) Friedhof Rott
o) Friedhof Wallenstedt

p) Friedhof Weenzen

(2) Friedhofsträgerin ist die Samtgemeinde Leinebergland.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Friedhofsträgerin gem. § 30 NKomVG.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Gebiet der Friedhofsträgerin ihren Wohnsitz hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Auf den Friedhöfen kann ferner bestattet werden, wer früher hier gewohnt hat und seinen Wohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Seniorenheim aufgegeben oder wegen Pflegebedürftigkeit bei außerhalb der Kommune wohnenden Angehörigen Aufnahme gefunden hat. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Fehlgeborenen oder Ungeborenen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsträgerin zugelassen werden.

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb haben alle das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen. Zudem dienen die Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.

§ 3
Bestattungsbezirke

(1) Das Gebiet der Friedhofsträgerin wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

Bezirk I:
a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Deilmissen:
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Deilmissen einschl. Gut Heinsen
b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Deinsen:
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Deinsen
c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Eitzum:
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Eitzum
d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Heinum:
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Heinum
e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Rheden:
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Rheden
f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Wallenstedt:
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Wallenstedt

Bezirk II:
a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Fölziehausen:
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Fölziehausen
b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Hoyershausen:
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Hoyershausen
c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Lübbrechtsen:
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Lübbrechtsen
d) Bestattungsbezirk des Friedhofes Rott;
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Rott

e) Bestattungsbezirk des Friedhofes Weenzen:
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Weenzen

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
c) die nächsten Angehörigen Einwohner/Einwohnerinnen des Bestattungsbezirkes sind.

§ 4
Aufsicht und Verwaltung

(1) Die Verwaltung und Aufsicht der Friedhöfe obliegen der Friedhofsträgerin. Beauftragt die Friedhofsträgerin mit der Errichtung eines Friedhofs oder mit dem Betrieb der Friedhöfe Dritte, bleibt ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten unberührt.

(2) Die Friedhofsträgerin kann im Einzelfall und aus wichtigem Grund auf Antrag Ausnahmen zu den Regelungen dieser Satzung zulassen.

§ 5
Nutzungsberechtigte

(1) Der oder die Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch die Friedhofsträgerin zugewiesen worden ist.

(2) Wird keine anderweitige Regelung getroffen, gehen die mit dem Nutzungsrecht ver-bundenen Rechte und Pflichten mit Versterben der vormals nutzungsberechtigten Person in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person über:

1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragene/n Lebenspartner/in, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
4. auf die Eltern
5. auf die Geschwister,
6. auf die nicht unter Nr. 1 bis 5 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2, 3 und 5 wird die älteste Person Nutzungs-berechtigte/r. Abweichend von Satz 1 ist eine vertragliche Regelung der in Satz 1 genannten Angehörigen über das Nutzungsrecht zu berücksichtigen.

(3) Eine Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.

(4) Ein Grab ist ein Teil der Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder der Asche dient.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind

a) in der Zeit vom 01.04. - 30.09. von 6:00 - 21:00 Uhr und
b) in der Zeit vom 01.10. - 31.03. von 7:00 - 19:00 Uhr geöffnet.

Dies gilt nicht für Gottesdienste in der Friedhofskapelle Wallenstedt.

(2) Die Friedhofsträgerin kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.

(2) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsträgerin und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten aus-zuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines/r Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin gewerbsmäßig zu fotografieren sowie Film- und Tonaufnahmen anzufertigen,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind solche, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) die Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,

g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

h) zu lärmen und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,

i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

j) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

(4) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Ver-anstaltungen sind genehmigungspflichtig und eine Woche vor dem Termin bei der Friedhofsträgerin zu beantragen.

(6) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Friedhofsträgerin nicht befolgt, kann von den Friedhöfen verwiesen werden.

§ 8
Gewerbetreibende

(1) Gewerbetreibende haben der Friedhofsträgerin die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen spätestens eine Woche vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen.

(2) Die Friedhofsträgerin kann Dienstleistungserbringern die Ausübung ihrer Tätigkeit auf Zeit oder auf Dauer untersagen, wenn diese, nach vorheriger Mahnung, gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen haben oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuver-lässig sind. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(3) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

(4) Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr verrichtet werden. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen. In der Nähe von Beerdigungen müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Trauerfeier ruhen.

(5) Gewerbetreibende haften gegenüber der Friedhofsträgerin für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 9
Anmeldung der Beisetzung

(1) Jede Beerdigung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Friedhofsträgerin anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsträgerin setzt Ort und Zeit der Bestattung in Absprache mit den Angehörigen oder dem Bestattungsunternehmen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Es können Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 8 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen sollen spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden.

§ 10
Grabbereitung

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsträgerin für die Bestattung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Samtgemeinde Leinebergland kann Dritte mit diesen Arbeiten beauftragen.

(2) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Hügel) mindestens 100 cm, bei Urnengrabstätten mindestens 60 cm.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die nutzungsberechtigte Person hat Grabmale, Fundamente und Grabzubehör vor dem Grabaushub entfernen zu lassen. Die Vorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft (in der jeweils gültigen Fassung) sind einzuhalten. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsträgerin entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die nutzungsberechtigte Person der Friedhofsträgerin zu erstatten.

(5) Für die Herstellung der Gräber gelten die Maße der örtlichen Belegungspläne, die Bestandteil der Satzung sind.

§ 11
Särge und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Aschen sind in einer Urne aufzunehmen und beizusetzen. Urnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen an Höhe und Durchmesser 0,35 m nicht überschreiten. Werden größere Urnen verwandt, ist dazu bei der Anmeldung der Bestattung die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.

(4) Bei jeder Bestattung muss für den Sarg, die Sargausstattung, die Bekleidung der verstorbenen Person, die Urne oder Überurne biologisch abbaubares Material verwendet werden. Insbesondere darf das Material die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändern.

§ 12
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 13
Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen vor Ablauf der Mindestruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.

(3) Die Umbettung von Leichen, deren Mindestruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der/die verfügungsbe-rechtigte Angehörige des/der Verstorbenen bzw. die jeweilige nutzungsberechtigte Person. Der/Die Antragsteller/in hat sich schriftlich zu verpflichten, die Kosten und Auslagen der Umbettung zu übernehmen; hierzu zählen auch die Kosten, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnersicher oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Samtgemeinde Leinebergland kann Dritte mit den Aufgaben beauftragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(8) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 21 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(9) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste werden auf dem Friedhof an geeigneter Stelle beigesetzt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 14
Allgemeines

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofssatzung. Grundlage für die Vergabe der einzelnen Grabstättenarten und deren Standort sind die örtlichen Belegungspläne. Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:

1. Reihengräber
2. Urnenreihengräber

3. Baumgräber (Gemeinschaftsbaum/Familienbaum)
4. teilanonyme Gräber

(2) Anlage 1 zu dieser Friedhofssatzung führt die Friedhöfe mit den möglichen Bestattungsformen tabellarisch auf.

(3) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung im Todesfall verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer Person eingeräumt werden. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Verleihung des Nutzungsrechts wird erst nach Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr rechtswirksam. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Es erlischt grundsätzlich mit Ablauf der Ruhezeit. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird die jeweilige nutzungsberechtigte Person vorher schriftlich hingewiesen. Wenn es der Fried-hofsplanung nicht entgegensteht, besteht die Möglichkeit, die Ruhezeit gegen Zahlung einer Gebühr zu verlängern. Für den Bestattungsbezirk II wird eine Verlängerungsgebühr für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum nicht erhoben.

(5) Ein Nutzungsrecht wird an Rasengrabstätten nicht erworben. Die Herrichtung und Pflege dieser Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin.

(6) In einem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Ein verstorbener Elternteil und sein oder ihr gleichzeitig verstorbenes Kind unter einem Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einem Grab beigesetzt werden.

(7) Die Beisetzung von Fehlgeborenen und Ungeborenen ist in Grabstätten nach Abs. 1 möglich.

(8) In einem bereits belegten Reiheneinzelgrab und Reihendoppelgrab darf zusätzlich innerhalb der Ruhezeit eine Urne pro Grab beigesetzt werden, wenn der oder die bereits Beigesetzte der Ehepartner oder -partnerin oder nahe Verwandte der beizusetzenden Person war.

§ 15
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person verliehen werden.

(2) Es werden eingerichtet:
1. Reiheneinzelgrabstätten
2. Reihendoppelgrabstätten
3. pflegefreie Rasenreiheneinzelgrabstätten

(3) Bei einer Beisetzung gem. § 14 Abs. 8 und bei der Zweitbelegung einer Reihendoppel-grabstätte ist auf Antrag das Nutzungsrecht an der jeweiligen Grabstätte gegen Zahlung der Verlängerungsgebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit (§12) zu verlängern.

(4) In einer Reihendoppelgrabstätte können neben der verstorbenen Person seine/ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
a) Ehegatten/Lebenspartner
b) Verwandte auf- und absteigender Linie
c) Geschwister und an Kindes statt angenommene Personen

d) der Ehegatte der unter b) und c) genannten Personen

(5) Das Ausmauern von Grabstellen ist nicht zulässig.

§ 16
Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.

(2) Es werden eingerichtet:
1. Urnenreiheneinzelgrabstätten
2. Urnenreihendoppelgrabstätten
3. pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätten

(3) Pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätten können wahlweise mit ein oder mit zwei Urnen belegt werden.

(4) Bei der Zweitbelegung der Grabstätte in Abs. 2 Nr. 2 ist auf Antrag das Nutzungsrecht an der jeweiligen Grabstätte gegen Zahlung der Verlängerungsgebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit (§12) zu verlängern. Für die Zweitbelegung der Grabstätte in Abs. 2 Nr. 3 wird auch eine Verlängerungsgebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben, jedoch wird kein Nutzungsrecht erworben.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend.

§ 17a
Baumgräber (Gemeinschaftsbaum)

(1) Grabstätten am Gemeinschaftsbaum sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten im Fußbereich eines Baumes, an denen ein Ruherecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Die Beisetzung erfolgt im Wurzelbereich. Die Grabplätze werden der Reihe nach vergeben, wobei die Lage in Abhängigkeit der Baumsituation erfolgt.

(2) In unmittelbarer Nähe eines jeden Bestattungsbaumes wird ein/e Gedenkstein/Stele aufgestellt. Diese/r kann je nach Baumlage auch für bis zu zwei Bäume verwendet werden. Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Namensschild mit Vor- und Nachnamen, Geburts- und Sterbejahr nach Vorgaben der Friedhofsträgerin angebracht werden. Das Namensschild wird durch die Friedhofsträgerin in Auftrag gegeben.

(3) Für die Beisetzung sind nur biologisch abbaubare Urnen/Überurnen zugelassen. Eine Umbettung der Urnen ist deshalb ausgeschlossen.

(4) Das Anbringen von Grabschmuck, Grabmalen, Einfassungen sowie Anpflanzungen am Baum und das Aufstellen von Kerzen oder Lampen ist untersagt. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich der Beisetzung gestattet und ist spätestens nach vier Wochen zu entfernen.

(5) Die gesamte für Gemeinschaftsbäume vorgesehene Fläche und die darauf befindlichen Urnengrabstätten bleiben naturbelassen. Notwendige Pflegeeingriffe werden ausschließlich von der Friedhofsträgerin vorgenommen. Sofern ein Bestattungsbaum abgängig ist, bestimmt die Friedhofsträgerin den Ersatzbaum.

§ 17b
Baumgräber (Familienbaum)

(1) Grabstätten mit Familienbaum sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten im Fußbereich eines Baumes, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf Lebenszeit des Baumes verliehen wird.

(2) Um den Baum können kreisförmig mindestens vier und maximal acht Urnen bestattet werden. Die möglichen zu bestattenden Personen werden im Vorfeld festgelegt. Das Nutzungsrecht wird mit Aufstellen des Baumes für obligatorische 99 Jahre (Lebenszeit des Baumes) verliehen und mit jeder erfolgten Beisetzung weiter verlängert. Ab der zweiten Bestattung wird eine Gebühr für die Verlängerung lt. Friedhofsgebührensatzung fällig. Die nutzungsberechtigte Person des Baumes muss jeder Bestattung zustimmen.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren verbleiben die Urnen in der Erde und es wird keine weitere Verlängerungsgebühr fällig.

(4) Für die Beisetzung sind nur biologisch abbaubare Urnen/Überurnen zugelassen. Eine Umbettung der Urnen ist deshalb ausgeschlossen. Die Anordnung der Grabstätten um den Familienbaum findet in Absprache mit der Friedhofsträgerin statt. Das Rondell um den Familienbaum wird wahlweise erstmalig von der Friedhofsträgerin zur Bepflanzung hergerichtet (incl. Einfassung) und obliegt von da an der Pflege der nutzungsberechtigten Person oder es wird Rasen eingesät und die Pflege erfolgt durch die Friedhofsträgerin. Auf Wunsch kann die Gestaltung innerhalb des Rondells mit einer 40 cm x 30 cm x (mind.) 8 cm (L x B x H) großen, im Boden liegenden Gedenkplatte erfolgen.

(5) Das Anbringen von Grabschmuck sowie das Aufstellen von Kerzen oder Lampen ist untersagt. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich der Beisetzung gestattet und ist spätestens nach vier Wochen zu entfernen.

(6) Bei Verlust eines Baumes oder notwendiger Entfernung des Baumes wegen Krankheit oder Schäden wird eine möglichst gleichwertige Ersatzbepflanzung vorgenommen.

§18
Teilanonyme Grabstätten

(1) Die Flächen für teilanonyme Urnen- und Sargbestattungen sind einheitlich als Rasenfläche angelegt.

(2) Die einzelne Grabstätte ist nicht erkennbar. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf ist nicht möglich.

(3) Die Gestaltung und Pflege obliegt der Friedhofsträgerin. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck nur anlässlich der Beisetzung abgelegt werden. Spätestens nach vier Wochen ist dieser Grabschmuck wieder zu entfernen. Angehörige haben auf die Gestaltung keinen Einfluss.

V. GESTALTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 19
Allgemeine Grundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Anpflanzen von Bäumen auf den Grabstätten ist nicht gestattet.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 8 Monaten nach der Belegung von der nutzungsberechtigten Person hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die nutzungsberechtigte Person darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(6) Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen auch in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenaufzuchtbehältern, die an den Pflanzen bleiben, nicht verwendet werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind die folgenden Gestaltungsmittel zugelassen:

a) Grabvasen
b) Grableuchten
c) kleine Dekorationsartikel (z. B. Engel)

Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

(7) Das Ablegen von Grab- und Blumenschmuck auf den pflegefreien Gräbern ist nur in der Zeit von November bis März zulässig.

(8) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(9) Die Friedhofsträgerin kann verlangen, dass die nutzungsberechtigte Person die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

§ 20
Gestaltungsvorschriften

(1) Die Größe der jeweiligen Gräber auf den jeweiligen Friedhöfen ergibt sich, wie auch der Abstand zwischen den Gräbern und die Breite der Wege, aus den jeweiligen Belegungsplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(2) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Es dürfen nur Natursteine, Holz oder Metall (z. B. Schmiedeeisen) verwendet werden. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

a) bei einer Höhe von 0,40 m bis 0,99 m: 0,14 m,

b) bei einer Höhe von 1,00 m bis 1,49 m: 0,16 m,

c) ab einer Höhe von 1,50 m: 0,18 m.

(3) Die Friedhofsträgerin kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(4) Stehende oder liegende Grabmale sind zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

(5) Eine Verwendung von Kies auf einer Grabstättenfläche ist zulässig. Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von 70 % der Fläche zulässig.

(6) Rasengrabstätten dürfen nicht bepflanzt werden. Sie werden von der Friedhofsträgerin mit Rasen abgedeckt. Eine Grabeinfassung ist nicht zulässig. Grabmale können in Form einer Grabplatte aufgestellt werden. Sie müssen bündig mit der Oberfläche abschließen und so fundamentiert werden, dass ein Absacken der Grabplatte verhindert wird. Erhabene oder aufgesetzte Schriftzeichen, Ornamente und Symbole sind nicht gestattet.

(7) Als Grabmale (Grabplatten) sind auf den Rasenreihengräbern, sowohl für Erd- als auch für Urnenbestattung, ebenerdig liegende Platten von 40 cm x 30 cm x (mind.) 8 cm (L x B x H) Größe zulässig. Ausgenommen sind die Grabplatten einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung angefangenen Reihe mit Rasengrabstätten. Diese Reihen sind mit der jeweiligen Plattengröße (50 cm x 50 cm) zu beenden.

(8) Nicht zugelassen sind:

a) Grabeinfassungen und Abdeckungen aus Holz, Fliesen oder Plastik,
b) Grabmale mit Farbanstrich auf Stein,
c) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

§ 21
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder gepflegt, so wird die nutzungsberechtigte Person zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist aufgefordert. Ist die nutzungsberechtigte Person unbekannt oder nicht zu ermitteln, wird durch eine öffentliche, auf 3 Monate befristete Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Die Verantwortlichen werden in dieser Zeit außerdem durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsträgerin in Verbindung zu setzen. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen.

(2) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.

(3) Die nutzungsberechtigte Person ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn/sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 Abs. 2 hinzuweisen.

VI. GRABMALE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN

§22
Genehmigungserfordernis

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsträgerin errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsträgerin schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person zu stellen. Der oder die Antragstellende hat das Nutzungsrecht nachzuweisen. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig.

(2) Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 beizufügen, aus dem im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal, das Material, sowie die vorgesehene Fundamentierung ersichtlich sind. Die Beschriftung in nicht deutscher Sprache ist nur unter Beifügung einer beglaubigten Übersetzung genehmigungsfähig. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsträgerin der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Verlauf der Frist, kann die Friedhofsträgerin die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 23 Abs. 3.

(4) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die Grabeinfassung nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(6) Provisorische Grabmäler sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23
Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Grabmal ist am Kopfende der Grabstätte anzulegen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln des Handwerks ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsträgerin gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 22. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrs-sicheren Zustand zu erhalten. Hierfür ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Sie haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die nutzungsberechtigte Person zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsträgerin auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsträgerin berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Friedhofsträgerin ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten der nutzungsberechtigten Person aufzubewahren. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte.

(5) Die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 8 erfolgen. Diese müssen über eine angemessene Berufshaftpflicht verfügen.

§ 24
Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Leinebergland nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBI. 2001 II S. 1291, Bekanntmachungen vom 28 Juni 2002, BGBI. II S. 2352) eigehalten wird
 oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen (in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staaten oder des Gebietes zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nummer 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat, einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natursteen – WGDN, oder

4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 S. 4 BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBI. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28 Juni 2002, BGBI. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Hebel mit Steinen beteiligt ist, und
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung der Friedhofträgerin zur Einsicht-nahme bereitstellt.
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

(5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage 2 beigefügte (vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte) Muster ,,Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

§ 25
Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit Genehmigung der Friedhofsträgerin entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 kann die Friedhofsträgerin die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen in Absprache mit der Friedhofsträgerin zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person abzuräumen oder abräumen zu lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandene Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsträgerin über.

(3) Das Abräumen wird auf Antrag der nutzungsberechtigten Person von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Die anfallenden Kosten sind der Friedhofsträgerin zu erstatten. Die Friedhofsträgerin ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 26
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes gelten, sollen nach Möglichkeit erhalten werden.

VII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 27
Benutzung der Kühlräume

(1) Die Kühlräume dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung. Die Benutzung ist bei der Friedhofsträgerin anzumelden. Sie dürfen nur in Begleitung des Bestattungsunternehmens, welches die Bestattung durchführt, betreten werden.

(2) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28
Benutzung der Friedhofskapellen

(1) Die Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die offene Aufbahrung der verstorbenen Person zum Zweck der Abschiednahme während der Trauerfeier ist möglich.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Die Friedhofskapelle Wallenstedt steht auch für Gottesdienste der Kirchengemeinde zur Verfügung. Das Läuten der Glocke steht in der Entscheidung der Kirche.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 29
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt; bereits entrichtete Gebühren sind anzurechnen. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen.

(3) Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(4) Die Friedhofsträgerin kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. Die nutzungsberechtigten Personen erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

§ 30
Alte Rechte

(1) Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden sind, haben Bestandsschutz. Ihre Nutzungszeit und Gestaltung richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Innerhalb der Laufzeit des Nutzungsrechtes ist die Beisetzung einer Leiche auf einer Erbbegräbnisstätte solange möglich, bis alle Grabstellen der Begräbnisstätte belegt sind. Nach Ablauf des letzten Nutzungsrechtes ist keine weitere Belegung möglich. Es besteht bei Erbbegräbnisstätten die Möglichkeit auf ein unbegrenztes Nutzungsrecht ohne weitere Belegung.

(3) Für Grabanlagen, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erworben werden, wird die Einebnungsgebühr nicht mehr mit dem Erwerb des Nutzungsrechts berechnet (Bestattungsbezirk II).

(4) Für die im Eigentum des Realverbandes „Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Weenzen“ stehende Fläche des Friedhofes Weenzen gilt die Satzung nur insoweit, als sie bestehenden Realverbandsrechten nicht entgegensteht. Diese anteilige Friedhofsfläche wird durch die Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Weenzen verwaltet, wobei eine gemeinsame Nutzung der Einrichtungen, wie Zuwegung, Abfallplatz und Wasserversorgung, erfolgt. Für diesen Friedhofsteil wird die Planung von Gestaltung und Belegung zwischen der Samtgemeinde Leinebergland und dem Realverband abgestimmt.

§ 31
Anordnungen im Einzelfall

Die Friedhofsträgerin kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 32
Haftung

(1) Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

(2) Die Friedhofsträgerin haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 33
Gebühren

Für die Benutzung der von der Friedhofsträgerin verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34
Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher oder Besucherin entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. die Verhaltensregeln des § 7 Abs. 3 missachtet,
3. entgegen § 7 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung der Friedhofsträgerin durchführt,
4. als Gewerbetreibende/r
 a) entgegen § 8 Abs. 2 trotz Tätigkeitsverbot tätig wird,
 b) entgegen § 8 Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 c) entgegen § 8 Abs. 6 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 22 Abs. 1 und Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen errichtet oder verändert oder entgegen § 24 Natursteine verwendet,
6. entgegen § 23 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
7. entgegen § 23 Abs. 3 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
8. entgegen § 25 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen ohne Genehmigung entfernt,
9. entgegen § 19 Abs. 6 Produkte der Trauerfloristik verwendet, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
10. entgegen § 19 Abs. 3 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 35
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen der Samtgemeinde Duingen vom 26.04.2012 und der Samtgemeinde Gronau (Leine) vom 14.11.2005 außer Kraft.

Gronau (Leine), den 29. November 2022
Samtgemeinde Leinebergland
Samtgemeindebürgermeister
Senftleben

Anlage 1 zu § 14 der Satzung
Bestattungsformen je Friedhof

Anlage 2 zu § 24 der Satzung
Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

ANLAGE 1

ZUR FRIEDHOFSSATZUNG
DER SAMTGEMEINDE LEINEBERGLAND

FRIEDHÖFE UND DIE MÖGLICHEN BESTATTUNGSFORMEN

Friedhöfe / **Bestattungsformen**	Deilmissen	Deinsen	Eitzum	Fölziehausen	Heinum	Hoyershausen	Lübbrechtsen	Rheden	Rott	Wallenstedt	Weenzen
Einzelgrab	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Doppelgrab	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Urnengrab	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Urnendoppelgrab	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Rasengrab	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Urnen-Rasengrab	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Urnen-Rasengrab für 2 Urnen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Baumgrab (Gemeinschaftsbaum)		X									
Baumgrab (Familienbaum)		X									
Urnengrab (teilanonym)				X		X	X		X		X
Einzelgrab (teilanonym)											X

Die Gräber werden der Reihe nach belegt.

ANLAGE 2

ZUR FRIEDHOFSSATZUNG
DER SAMTGEMEINDE LEINEBERGLAND

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffendes bitte ankreuzen!

☐ Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,

nämlich: ……..

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

☐ Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

2.1 Fair Stone
2.2 IGEP
2.3 Werkgroep Duurzame Natursteen - WGDN
2.4 Xertifix

oder

☐ Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich: ……..

Die erklärende Stelle
- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort	Datum	Unterschrift